

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1361

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil zur regionalen Zivilschutzorganisation Wasseramt West und der Bildung des regionalen Führungsstabes Wasseramt West

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil haben vereinbart, eine gemeinsame regionale Zivilschutzorganisation und einen gemeinsamen regionalen Führungsstab zu bilden.

Der Entwurf des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements, welche die Grundlage der regionalen Zivilschutzorganisation und des regionalen Führungsstabes bilden sollen, wurden von der kantonalen Zivilschutzverwaltung und vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartement vorgeprüft. Die angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung des Vertrages übernommen.

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde von den Gemeinderäten und das Reglement von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen.

Mit Brief vom 20. April 2006 reichte die Gemeinde Gerlafingen den Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Wasseramt West dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen

und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements für den regionalen Führungsstab Wasseramt West und die regionale Zivilschutzorganisation Wasseramt West sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, das Gemeindegesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obererlafingen, Oekingen und Recherswil wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung eines gemeinsamen regionalen Führungsstabes durch die Gemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obererlafingen, Oekingen und Recherswil wird genehmigt.
- 3.3 Der Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation und eines gemeinsamen Führungsstabes wird genehmigt.
- 3.4 Das Reglement der gemeinsamen regionalen Zivilschutzorganisation und des gemeinsamen regionalen Führungsstabes wird genehmigt.
- 3.5 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

für Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Belastung im Kontokorrent 111114 durch das Amt für Finanzen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopie des genehmigten Reglements und des Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch VWD**)

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch VWD**; Verrechnung im Kontokorrent)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten, (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kriegstetten, 4566 Kriegstetten, (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen, (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, (mit genehmigtem Reglement und Zusammenarbeitsvertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)